

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 09.06.2015 |
|----------------------------|------------|

**öffentlich**

|             |            |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 224/2015-2 |
|-------------|------------|

|       |            |
|-------|------------|
| Stand | 01.04.2015 |
|-------|------------|

**Betreff Sachstand zur Umsetzung des Prüfauftrages zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Vergnügungssteuersatzung**

**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Vergnügungssteuersatzung zur Kenntnis und beschließt, die Vergnügungssteuer nicht um die Tatbestände des gezielten Einräumens der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und des Angebotes sexueller Handlungen gegen Entgelt zu erweitern.

**Sachverhalt**

Mit Verabschiedung des Haushaltes 2015/2016 hat der Rat in seiner Sitzung am 04.02.2015 die Verwaltung beauftragt, die Erweiterung des Geltungsbereiches der Vergnügungssteuersatzung zu prüfen und dem Haupt- und Finanzausschuss das Prüfergebnis vorzulegen.

Die beantragte Erweiterung des Geltungsbereiches der Vergnügungssteuer bezieht sich auf die Besteuerung von gezieltem Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und dem Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt.

Inwieweit die Einführung einer solchen Steuer in Bornheim sinnvoll ist, steht u.a. in Abhängigkeit zu der Anzahl der steuerrelevanten Tatbestände. In Bornheim sind weder der Betrieb von Bordellen oder vergleichbaren Clubs noch die sonstige Erbringung sexueller Dienstleistungen durch Selbstständige gewerberechtlich bekannt.

Nachfragen bei der örtlichen Polizei führten zu keinem anderen Ergebnis. Informationen des Kreisgesundheitsamtes zu diesem Themenkomplex stehen noch aus und werden ggfls. in der Sitzung ergänzend mitgeteilt.

Nach derzeitiger Einschätzung der Verwaltung ist davon auszugehen, dass keinerlei gewerbliche Dienstleistungen in diesem Tätigkeitsfeld im Gebiet der Stadt Bornheim erbracht werden.

Ein Swingerclub ohne selbstständig arbeitende Dienstleisterinnen ausschließlich für Paare fällt ausdrücklich nicht darunter. Bei diesem Club handelt es sich um das Angebot für Paare sich in entsprechender Atmosphäre mit Gleichgesinnten auf Gegenseitigkeit und unentgeltlich auszutauschen.

Anhaltspunkte ergeben sich allenfalls aus zwei Anträgen auf Baunutzungsänderungen aus den Jahren 2009 und 2010, die sich auf eine Änderung eines Gebäudes bzw. eines Gebäudeteils in gewerbliche Nutzung für ein Bordell bzw. für einen Pärchen-Club bezogen.

Inwieweit diese genehmigten Nutzungsänderungen allerdings tatsächlich umgesetzt wurden, insbesondere da sich zwischenzeitlich bei beiden Gebäuden ein Eigentümerwechsel vollzogen hat, ist nicht bekannt.

Ziele, die mit der Einführung eines neuen Steuertatbestandes verbunden sein können, sind einerseits die Erhöhung der Steuereinnahmen sowie andererseits ordnungspolitische Tatbestände, im vorliegenden Fall die Abschreckung oder Verhinderung von entsprechenden Betriebsansiedlungen.

Da sich in Bornheim nach heutigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für die genannten zu steuernden Tatbestände ergeben, werden auch bei einer Satzungsänderung keine neuen Einnahmen zu erzielen sein. Andererseits besteht damit offensichtlich auch kein Bedarf ordnungspolitisch regelnd tätig zu werden.

Sobald sich eine Änderung der Sachlage ergibt, wird die Verwaltung den Sachverhalt erneut prüfen.

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung derzeit keine Ausweitung der Vergnügungssteuer auf die Tatbestände des gezielten Einräumens der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und des Angebotes sexueller Handlungen gegen Entgelt.